



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Sonderbauflächen
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1,1 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GARAGE UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

VORHANDENE BAUTEN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung

Hamburg, den 3. SEP. 1967
Baudirektor TA

Festgesetzt durch Verordnung (GmbHG) vom 24.8.67 (GVBl. S. 272) In Kraft getreten am 9.9.67

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 3
vom 29. August 1967

§ 1
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 343) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bebauungsplänen und über Sicherung vom 3. Juli 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 3 für das Flurstück Binnentiefgräber — Binnentiefgräber — Nordosten der Flurstücke 165 bis 179, 212, 215 und 217 über die Flurstücke 212 zur Nordgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Lohbrügge — Wasserweg — über die Flurstücke 222, 226 und 210 der Gemarkung Lohbrügge zum Dienstweg — Wasserweg der Flurstücke 218, 142 und 226 sowie Wege und Sitze des Flurstücks 217 der Gemarkung Lohbrügge — Habermannstraße — Goerdelerstraße — Wasserweg des Flurstücks 220 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgesetzt.

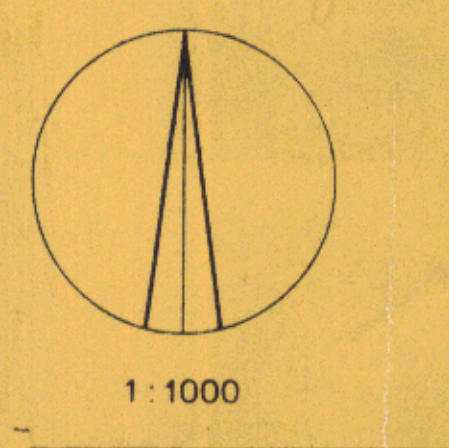
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Maßstäbe für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsanweisung I Seite 219) im Flurstück mit Ausnahme der Flächen zwischen Binnentiefgräber und den Wasserwegen der Flurstücke 212 und 215 der Gemarkung Lohbrügge und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdlänge genutzt werden. Eingehobene Garagen sind zulässig, wenn die entsprechende Nutzung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdlänge zulässig, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 659) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Bauabstandsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1958 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg Seite 3102-3), insbesondere § 3 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. August 1967.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
LOHBRÜGGE 3

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 6 01

HAMBURG, DEN 3.8.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baubehörde

AUF GRUND DES BUNDESGESetzes VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 343)

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 3

Vom 29. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 3 für das Plangebiet Binnenfeldredder — Röpredder — Nordgrenzen der Flurstücke 160, 165 bis 179, 2152, 2170 und 2171, über das Flurstück 2175 zur Nordgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Lohbrügge — Landesgrenze — Binnenfeldredder — Goerdelerstraße — Wassermannweg — über die Flurstücke 2276, 2296 und 2140 der Gemarkung Lohbrügge zum Bornmühlenweg — Westgrenzen der Flurstücke 2136, 342 und 2296 sowie West- und Südgrenze des Flurstücks 341 der Gemarkung Lohbrügge — Habermannstraße — Goerdelerstraße — Westgrenze des Flurstücks 2309 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen zwischen Röpredder und den Westgrenzen der Flurstücke 2152 und 2153 der Gemarkung Lohbrügge, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. August 1967.